

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) –jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Kalefeld Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit den jeweiligen Miet- und Benutzungsordnungen bzw. Nutzungssatzungen dieser Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzer der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung:

a) Dorfgemeinschaftshäuser

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen werden nachstehend aufgeführte Entgelte erhoben:

	Alt	Neu
1. Gemeinschafts-, Schulungs- und Mehrzweckräume		
1.1 Nutzung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende (§ 4 Abs. 3) pro Tag	110,00 €	
– DGH Eboldshausen		120,00 €
– DGH Oldershausen		90,00 €
– DGH Wiershausen		130,00 €
- bis zu 6 Stunden (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr)	55,00 €	€
– DGH Eboldshausen		60,00 €
– DGH Oldershausen		45,00 €
– DGH Wiershausen		65,00 €

	Alt	Neu
1.2 Nutzung durch Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften (§ 4 Abs. 1) pro Tag	55,00 €	
– DGH Eboldshausen		60,00 €
– DGH Oldershausen		45,00 €
– DGH Wiershausen		65,00 €
- bis zu 6 Stunden (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr)	27,50 €	
– DGH Eboldshausen		30,00 €
– DGH Oldershausen		22,50 €
– DGH Wiershausen		32,50 €
2. Reinigung der Räume aufgrund besonderer Vereinbarung oder durch die Gemeinde Kalefeld nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde	16,50 €	16,50 €
mindestens jedoch	33,00 €	33,00 €
3. Vermietung von Mobiliar nach außerhalb der Einrichtung für Stühle je Tag und Stuhl	1,00 €	1,00 €
für Tische je Tag und Tisch	5,00 €	5,00 €

Kommerzielle Veranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn andere geeignete Räumlichkeiten (Gaststätten) nicht zur Verfügung stehen.

Über etwaige Streitigkeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Kautions bei Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser nach Ziffer 1.1 (Nutzung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende) 100,00 € **100,00 €**

b) Auetalhalle Willershausen

1. <u>Mehrzweckhalle</u>	Alt	Neu
a) Benutzungsgebühr		
aa) pro Tag	550,00 €	600,00 €
ab) bei Veranstaltungen bis zu 6 Std. (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr)	275,00 €	300,00 €
b) Pauschale Reinigungsgebühr bei besenreiner Hinterlassung der Halle	75,00 €	75,00 €
Bei stärkerer Verschmutzung nach Zeitaufwand, mindestens	125,00 €	125,00 €
höchstens jedoch	200,00 €	200,00 €
c) Betriebskostenpauschale je Stunde in den Monaten Oktober -März	15,00 €	15,00 €
April – September	6,00 €	6,00 €
d) Ein- und Ausräumen des Mobiliars bis 200 Plätze	125,00 €	125,00 €
über 200 Plätze	250,00 €	250,00 €

	Alt	Neu
e) Bei Veranstaltungen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften u.a. Treffen der Altämter Sängergruppe sowie bei Veranstaltungen von überörtlichen Vereinen und Verbänden zusammen mit einem in der Gemeinde ansässigen Verein/Verband/ Interessengemeinschaft mit kulturellem Charakter wird eine pauschale Benutzungsgebühr		
ea) pro Tag in Höhe von	165,00 €	200,00 €
eb) bei Veranstaltungen bis zu 6 Std. (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr) erhoben.	- €	100,00 €
Diese Gebühr beinhaltet die Entgelte gem. Ziffer 1 Buchst. a), b) und c). Die Halle ist selbst Ein- und Abzuräumen und nach Beendigung der Veranstaltung so wie zuvor vorgefunden (Wischen aller genutzten Räumlichkeiten incl. Toilettenreinigung) zu hinterlassen. Bei kommerziellen Veranstaltungen (z.B. Tanzvergnügen, Discoververanstaltungen, Feuerwehr- und Schützenfeste usw. –auch wenn kein Eintritt erhoben wird-) erhöht sich die pauschale Benutzungsgebühr		
bis zu 200 Besuchern auf		250,00 €
bei über 200 Besuchern auf		500,00 €
f) Kautions bei Veranstaltungen nach Buchstabe a) nach Buchstabe e)	300,00 € -	300,00 € 300,00 €
g) Die Regelungen der Ziffer 1. e) gelten auch für Veranstaltungen des Gemeindejugendrings der Gemeinde Kalefeld		
h) Vom jeweiligen Nutzer sind die anfallenden Kosten für den Brandschutzprüfer mit zu übernehmen.		

2. Gaststättenraum incl. Theke und Küche

	Alt	Neu
a) Benutzungsgebühr bei Nutzung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende		
-pro Tag	165,00 €	120,00 €
-bis zu 6 Stunden (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr) --		60,00 €
b) Benutzungsgebühr pro Tag, sofern zusätzlich zu einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle auch die Küche mit genutzt wird	55,00 €	55,00 €
c) Pauschale Reinigungsgebühr bei besenreiner Hinterlassung des Gaststättenraumes und der Küche	35,00 €	35,00 €
Bei stärkerer Verschmutzung nach Zeitaufwand, mindestens	70,00 €	70,00 €
höchstens jedoch	100,00 €	100,00 €
d) Kautions bei Benutzung der Küche nach Buchst. a) +b)	150,00 €	150,00 €
e) Benutzungsgebühr bei Nutzung durch in der Gemeinde Kalefeld ansässige Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften		
-pro Tag		60,00 €
-bis zu 6 Stunden (in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr) --		30,00 €

	Alt	Neu
3. <u>Kegelsportanlage</u>		
pro Stunde je Bahn	8,00 €	8,00 €
4. <u>Sauna</u>		
Für die einmalige Benutzung durch Gruppen (die Benutzungszeit beträgt höchstens 2,5 Stunden)	43,00 €	43,00 €
5. <u>Vermietung von Mobiliar</u>		
Für Stühle je Tag und Stuhl	1,00 €	1,00 €
Für Tische je Tag und Tisch	5,00 €	5,00 €

c) Schul- und Sportanlagen sowie sonstige öffentliche gemeindliche Einrichtungen

(1) Für die Bereitstellung bzw. Nutzung nachstehender Einrichtungen wird je angefangene Benutzungsstunde folgende Gebühr erhoben:

1. Nutzung von Schulanlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen

(Grundschulgebäude Echte, Grundschulgebäude Düderode-gemeindlicher Teil, ehem. Schulgebäude Sebexen

	je Stunde	
	Alt	Neu
a) Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Aulen, Eingangshallen, Foren)	20,00 €	20,00 €
b) Unterrichtsräume bzw. ehem. Unterrichtsräume	7,50 €	7,50 €

2. Nutzung von Sportanlagen im Rahmen des Sportbetriebes

a) Sportaußenanlagen Sportplätze Düderode, Echte, Sebexen , Willershausen und Westerhof	1,50 €	1,50 €
b) Sporthalle Echte und Sebexen	2,00 €	2,00 €

3. Nutzung von Schul- und Sportanlagen im Rahmen von kommerziellen und sonstigen nicht unter Abs. 3 und 4 fallende Veranstaltungen (kostenpflichtige Zusatzkurse usw.)

Sporthalle Echte und Sebexen	15,00 €	15,00 €
------------------------------	---------	----------------

(2) Die Gebühr wird täglich für höchstens 9 Benutzungsstunden erhoben, auch wenn die Veranstaltungen länger dauern.

(3) Für Vereinsvergnügen, Karnevalsveranstaltungen, Oktoberfeste, Abschlussbälle in der Sporthalle Echte und Sebexen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften sowie bei Veranstaltungen von überörtlichen Vereinen und Verbänden zusammen mit einem in der Gemeinde ansässigen Verein/Verband/Interessengemeinschaft wird eine Gebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von 200 € (Sebexen) bzw. 125 € (Echte) erhoben. Gleichzeitig ist eine Kautionshöhe von 200 € zu hinterlegen.

- (3) Bei privater kommerzieller Nutzung der Sporthalle Echte und Sebexen für die Durchführung von Tanz-oder ähnlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr von 500 € (Sebexen) bzw. 350 € (Echte) erhoben. Gleichzeitig ist eine Kautio in Höhe von 300 € zu hinterlegen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kalefeld, den 10.12.2015

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer
Bürgermeister